



Hand in Hand
KINDERKRIPPE RETTENBACH

Schutzkonzept

Stand Februar 2025



1. Vorwort	1
2. Definition Kindeswohlgefährdung	1
3. Grundlagen des Schutzkonzepts der Kinderkrippe Hand in Hand	2
3.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	2
3.2. § 47 SGB VIII Meldepflichten	3
3.3. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	3
3.4. Artikel 9b BayKiBiG	5
3.5. § 13 AVBayKiBiG	5
3.6. § 34 IfSG (10a)	6
3.7. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte	6
3.8. Kinderrechte	6
4. Risikoanalyse und Verhaltenskodex	
Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit	7
4.1. Abhol- und Bringzeit in der Garderobe	7
4.2. Wickeln/ Toilettengang im Sanitärbereich	7
4.3. Ruhezeit/ Schlafsituationen im Schlafräum	8
4.4. Umziehen im Sanitärraum	8
4.5. Einzelbetreuung	8
4.6. Garten	9
4.7. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	9
4.8. Kultur der Achtsamkeit	9
4.9. Bindung	10
4.10. Machtgefälle	10
4.11. Sexualpädagogik	11
4.12. Geheimnisse	11
4.13. Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt	11
4.14. Fotografieren	12
4.15. Grenzüberschreitungen von Kindern	12
5. Prävention	13
5.1. <u>Personal</u>	
5.1.1. Personalauswahl und Einstellungsverfahren	13
5.1.2. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung	13
5.1.3. Fortbildungen	13
5.2. <u>Beschwerdemanagement</u>	
5.2.1. Für Kinder	15
5.2.2. Für Eltern	16
5.2.3. Für das Team	16

6. Schutzauftrag	17
7. Rehabilitation und Aufarbeitung des Vorfalles	19
7.1. Transparenz des Trägers	19
7.2. Transparenz für Eltern	19
7.3. Team	19
8. Anlaufstellen, Ansprechpartner	20
9. Anhang	
9.1. Ki-Wo-Skala 0-2 Jahre	21
9.2. Ki-Wo-Skala 3-5 Jahre	22
9.3. Formblatt Mitteilung an das Jugendamt Ostallgäu	23
9.4. Sicherheitsplan	24
9.5. Sicherheitshaus von Sonja Parker	25

1. Vorwort

Als Team der Kinderkrippe Hand in Hand betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb ist es unsere Pflicht sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Die Kinderkrippe ist ein sicherer Raum, der den Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen werden beobachtet und dokumentiert. Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird. Unser Schutzkonzept stellt das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicher. Unser tägliches Arbeiten mit den Kindern und im Team wird von einer Grundhaltung getragen, die durch Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit, Feinfühligkeit und Vertrauen charakterisiert wird.

2. Definition Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung (...) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“

Erscheinungsformen:

- Sexueller Missbrauch/ sexuelle Gewalt
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Vernachlässigung
- Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen

3. Grundlagen des Schutzkonzepts der Kinderkrippe Hand in Hand

3.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.2. § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Meldepflicht ergibt sich aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis. Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.

Ereignisse können sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder
- Straftaten von Mitarbeitern/innen
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder
- Katastrophenähnliche Ereignisse
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Beschwerdeverfahren
- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko
- Erhebliche personelle Ausfälle

Die Mitteilung erfolgt über das Formblatt „Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung - Mitteilung an das Kreisjugendamt Ostallgäu“ an Frau Brems. Siehe Anhang.

3.3. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3.4. Artikel 9b BayKiBiG

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen,

1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3. dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

3.5. § 13 AVBayKiBiG

(1) Kinder sollen lernen auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

3.6. § 34 IfSG (10a)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

3.7. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

3.8. Die Kinderrechte

Kinderrechte sind Menschenrechte.

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Gesundheit
- Gleichheit
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- Bildung
- Spiel und Freizeit

4. Risikoanalyse und Verhaltenskodex:

Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

Es ist uns ein Anliegen, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Diese gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Außerdem geht es bei der Risikoanalyse um eine Sensibilisierung. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Wir haben ein gemeinsames Verständnis für Risikosituationen erarbeitet und sich daraus ergebende Umgangsweisen (Verhaltenskodex) entwickelt.

Die folgenden Situationen/ Räume werden im Rahmen der Risikoanalyse betrachtet:

4.1. Abhol- und Bringzeit in der Garderobe

In der Zeit der Abhol- und Bringsituation, also in der Zeit, in der die Eingangstür von außen geöffnet werden kann, haben die Erzieherinnen immer den Eingangsbereich im Blick; so wird z.B. gewährleistet, dass die Kinder nicht von unberechtigten Dritten abgeholt werden. Wir händigen die Kinder nur an Personen aus, die von den Eltern eine Abholberechtigung haben. Während der Kernzeit ist die Eingangstür verschlossen. In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zur Kinderkrippe bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist sehr wichtig, während der Bring- und Abholsituationen ein Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren, durch die Anwesenheit einer pädagogischen Kraft in der Garderobe während diesen Zeiten.

4.2. Wickeln / Toilettengang im Sanitärbereich

Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder ernst. An unseren Toilettenkabinen sind Ampeln. Diese können die Kinder auf Rot stellen, wenn besetzt ist. Und auf Grün, als Zeichen, dass die Toilette frei ist. Dieses Farbensystem kennen die Kinder auch aus dem Krippenalltag. Somit wahren wir die Intimsphäre der Kinder.

Das Fenster im Wickelraum wird beim Wickeln durch einen Sichtschutz geschlossen, sodass es von außen nicht einsehbar ist.

Während grundsätzlich alle Fachkräfte alle Kinder wickeln, ist es einem Kind natürlich möglich zu äußern, wenn es von einer bestimmten Fachkraft gewickelt werden möchte oder bei Toilettengängen assistieren lassen. Um dies im Kind zu verankern, fragen wir auch immer wieder aktiv danach, wer das Kind von den anwesenden Fachkräften wickeln soll.

Im Tagesablauf gibt es auch immer wieder Situationen, in denen Kinder von einer Fachkraft zum Wickeln oder Toilette gehen begleitet wird. Es ist nicht zu unterschätzen, wie wertvoll diese 1:1 Zeit für das Kind sein kann, oft vertraut es der Fachkraft in dieser Situation Sorgen und Ängste an. Deshalb halten wir auch diese Situationen für wichtige Bestandteile der pädagogischen Arbeit mit den Kindern. Wir sind uns aber bewusst, dass wir in dieser Situation eine ganz besondere Verantwortung für das Kind haben.

Der Wickelbereich ist für die Zeit der Wickelsituation immer offen zu halten. Es ist jedoch auch wichtig die Intimsphäre des Kindes zu gewährleisten, weswegen es in bestimmten Situationen auch ausreicht, die Türe zum Wickelbereich nur einen spaltbreit offen zu halten. Neue pädagogische Mitarbeiter oder Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens; außer ein Kind wünscht dies explizit. Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

4.3. Ruhezeit/ Schlafen im Schlafrum:

Bei der Schlafsituation ist ein Mitarbeiter im Schlafrum anwesend. Sofern das Kind dies wünscht oder es der Einschlafbegleitung dient darf es am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt / gestreichelt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt. Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert. Jedes Kind liegt auf seinem eigenen Schlafplatz. Der Mitarbeiter hat grundsätzlich eine Sitzgelegenheit im Schlafrum und befindet sich nur während der Einschlafbegleitung in unmittelbarer Nähe zum Kind. Die Kinder können selbstständig aus ihrem Bett heraus steigen.

4.4. Umziehen (Bsp. Turnen/ Baden) im Sanitärbereich:

Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend im Waschrum selbst um. Bei jüngeren Kindern hilft eine Erzieher*in/ Kinderpfleger*in beim Umziehen. Dabei ist die Waschrumtür immer einen Spalt breit geöffnet. Im Sommer baden die Kinder immer mit einer Schwimmwindel oder Badehose/anzug.

4.5. Einzelbetreuung:

Einzelbetreuung eines Kindes durch externe Fachkräfte (z.B. Therapeuten) geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern der Kinderkrippe. Die Einzelbetreuung muss in einem einseharen, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden kann. Eine Einzelbetreuung kann z.B. bei Fördermaßnahmen o.ä. notwendig sein und erfolgt dann nach den vorgenannten Regelungen.

4.6. Garten

Die Krippenkinder sind immer mit zwei pädagogischen Kräften im Garten. Diese verteilen sich im Garten, sodass alle Bereiche eingesehen werden können.

4.7. Nähe u. Distanz

Die Kinderkrippe legt großen Wert auf einen einführenden Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal (streckt die Arme hoch, klettert auf den Schoß, ...) äußert. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern. Die Mitarbeiter fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die vom Kind selbstgewählte körperliche Nähe ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes. Kinder suchen die Nähe von uns. Möchten umarmt, gehalten, getröstet werden. Dass wir den Kindern dies ermöglichen, ist Teil dieses professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses. Wenn das Kind sehr viel Nähe benötigt und dies durch verschiedene Anzeichen zeigt, gilt es abzuwägen, ob für mich als Fachkraft damit eine eigene körperliche Grenze überschritten ist. Auch die MitarbeiterInnen der Einrichtung dürfen einem Kind gegenüber äußern, wenn eine Berührung o.ä. unangenehm ist, z.B. „Ich mag es nicht, wenn du mich im Gesicht küsst, aber ich nehme dich gerne mal in den Arm, wenn du möchtest“. Auf diesem Weg vermeiden wir eine Grenzverletzung und ein Übergehen der Bedürfnisse des Gegenübers. Auch dies hilft dem Kind dabei zu lernen, dass man „Nein“ sagen darf, wenn man Dinge nicht mag. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen) sind untersagt.

4.8. Kultur der Achtsamkeit

„Achtsamkeit ist die Wertschätzung des Augenblicks“

So leben wir Achtsamkeit:

- Vorurteilslosigkeit, Akzeptanz, Geduld und Mitgefühl
- Fokussieren der Aufmerksamkeit auf das Hier und Jetzt
- Ausgeglichenes Maß an Entspannung und Bewegung
- Dankbarkeit und Freundlichkeit
- Bewusster Umgang mit Ressourcen
- Bewusstes Sehen, Hören, Schmecken, Riechen, Fühlen
- Achtsames Essen (Gemeinsame Brotzeit, Mittagessen)

4.9. Bindung

Wenn ein Kleinkind in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, verlässt es in der Regel zum ersten Mal für längere Zeit den engen Kreis seiner Familie. In der neuen Situation ist es zunächst unsicher. In dieser Übergangsphase ist es wichtig, dass die Erzieherin zu einer primären Bezugsperson wird - zu einer Basis, wo sich das Kind beschützt und geborgen fühlt, von der aus es die noch weitgehend unbekannte Umgebung erkundet und mit den anderen Kindern Kontakt aufnimmt und zu der es bei Bedarf zurückkehren kann, um sich trösten zu lassen und wieder Mut für neue Unternehmungen zu finden. Die Entstehung von Bindungen in der Übergangssituation kann dadurch erschwert, dass Eltern ihr Kind nicht loslassen können oder Angst haben, dass die Erzieherin eine zu große (sie verdrängende) Bedeutung in seinem Leben bekommen könnte. Dann ist das Kind nicht frei, neue Beziehungen einzugehen, und gerät leicht in Loyalitätskonflikte. Es ist wichtig, dass sich Eltern selbst reflektieren und ihre Ängste, Sorgen, Bedenken dem pädagogischen Team anvertrauen, damit diese gemeinsam ernst genommen und geklärt werden können.

4.10. Machtgefälle

Der Umgang mit Macht soll somit immer reflektiert geschehen und dafür haben wir im Team eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht entwickelt, die es immer wieder aufs Neue kritisch zu betrachten und zu hinterfragen gilt. Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Unser Erfahrungshorizont als Erwachsene ist größer als der der Kinder. Das damit verbundene Wissen über die Welt und Zusammenhänge in ihr, nutzen wir, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu unterstützen. Wir versuchen ihre Fragen kindgerecht zu beantworten und lassen sie teilhaben an unserem Wissen. Dennoch geben wir ihnen Raum, um Entscheidungen selbst zu treffen, Konflikte eigenständig zu lösen und Dinge selbständig zu tun. Wir begleiten, loben und ermutigen dabei. Je mehr man die Kinder mitbestimmen (Ausflüge planen, Materialwahl, Freispiel,..) und selbst bestimmen (Essen, Schlafen) lässt, desto mehr Macht gibt man ab. Wir sehen es als angebracht, Macht immer dann anzuwenden, wenn das Kind nicht in der Lage ist alleine eine Entscheidung zu treffen. Zum Beispiel im Straßenverkehr, gesundheitliche Regeln. Wir achten im Sommer auf Schutz vor Hitze und im Winter auf Schutz vor Kälte. Wir wenden aber auch Macht an, indem wir darauf achten, dass die Regeln in unserem Kitaalltag eingehalten werden. Bei Regelverstößen greifen wir ein, setzen Grenzen und geben sinnvolle Strukturen vor, die Orientierung und Sicherheit bieten.

4.11. Sexualpädagogik

Im Bereich U3 bedeutet Sexualpädagogik vor allem das Respektieren der Intimsphäre des Kindes. Im Rahmen der sexualpädagogischen Arbeit vermitteln wir den Kindern, die richtige Benennung ihrer Körperteile. Auch die Genitalien des Kindes werden von uns richtig benannt (Penis/Scheide) oder mit einem für das Kind bekannten Wort benannt (z.B. Pullermann/Mumu). Grundsätzlich achten wir dabei darauf, dass das Kind auf jeden Fall ein eigenes Wort für seinen Genitalbereich hat und nicht auf Wörter für andere Körperteile zurückgreift (z.B. Bauch). Die Kinder nehmen ihren Körper wahr und akzeptieren ihn. Wir vermitteln den Kindern ein positives Körpergefühl.

4.12. Geheimnisse:

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung bringen wir den Kindern das Thema „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse näher. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien: Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie, zu bewahren, ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle. Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl; vielleicht muss man sogar weinen oder hat Angst, wenn man an das Geheimnis denkt. Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle. Wir ermutigen die Kinder, solche Gefühle zu benennen und stärken die Kinder darin, dass es kein „Petzen“ ist, wenn man sich jemandem mit einem schlechten Gefühl anvertraut.

4.13. Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt

Wir passen unsere Sprache und unsere Wortwahl unserer Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwenden wir eine sexualisierte oder rassistische Sprache. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht bei den Kindern. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werden wir unserer Rolle gerecht und schreiten konsequent ein. Wir nennen Kinder mit ihrem Namen, Spitznamen verwenden wir nur, wenn wir die Zustimmung der Kinder haben. Spiele, Methoden und Aktivitäten gestalten wir so, dass wir das individuelle Grenzempfinden der Kinder ernstnehmen und die Möglichkeit zum Ausstieg bzw. zur Nicht-Teilnahme anbieten. Diese Entscheidung der Kinder nehmen wir ernst und kommentieren sie nicht abfällig.

4.14. Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich Fotos für begründete Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation, Portfolio... gemacht. Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist natürlich der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten. Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie angemessen bekleidet sind. Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

4.15. Grenzüberschreitungen von Kindern

Durch die verbundenen Mischungen der Altersstrukturen können Machtgefälle zwischen jüngeren und älteren Kindern entstehen. Diese Spielsituationen beobachten wir besonders im Hinblick auf das unterschiedliche Machtgefälle und die Fähigkeiten der einzelnen Kinder. Wir greifen sofort ein, wenn sich Kinder unwohl fühlen und/oder um unsere Hilfe bitten.

5. Prävention

5.1. Personal

5.1.1. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind der wichtigste Bestandteil bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes und bei der Präventionsarbeit. Der Auswahl von geeignetem und qualifiziertem Personal kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insofern wird darauf geachtet, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung eines Bewerbers gegeben ist. Dazu gehört die zwingend erforderliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Daneben werden mit neuen Mitarbeitern auch folgende Themenbereiche besprochen:

- Erforderliche Grundhaltung von Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Belastbarkeit, Problemlösungsverhalten, Umgang mit Konflikten und Beschwerden, Kritikfähigkeit

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung durch in das Schutzkonzept durch die Leitung statt.

Neuen Mitarbeitern wird das Schutzkonzept ausgehändigt und erläutert. Die Mitarbeiter unterschreiben, den Erhalt des Konzeptes und erklären, dies in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen.

5.1.2. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung

Wir wissen, dass es nicht ausreicht, allein ein Schutzkonzept zu entwickeln; sondern der Inhalt dieses Schutzkonzept muss immer wieder durch Austausch und Reflexion aufgearbeitet, aktualisiert und gelebt werden. Dies verankern wir in unserer Jahresplanung.

5.1.3. Fortbildungen

Durch regelmäßige Fortbildungen und Teamgespräche wird das Team in Fragen des Kinderschutzes und zu den Kinderrechten geschult und sensibilisiert.

5.2. Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Team

Im Kontext von Prävention ist es wichtig, dass es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt. Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Eltern, Mitarbeitern und anderen Dritten – gleichermaßen Wege aufzuzeigen, über die Beschwerden laufen können. Ein gelungenes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn eine positive Beschwerdekultur besteht, wo Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess der Einrichtung verstanden und anerkannt werden. Deshalb versuchen wir eine Atmosphäre zu schaffen, in der Probleme und Fragen artikuliert werden dürfen, und eine Grundhaltung zu etablieren, in der Beschwerden dazu dienen, die Einrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln. Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu fördern.

Der grundsätzliche Weg bei Konflikten oder Beschwerden ist wie folgt:

- Gespräch mit den beteiligten Personen
- Einbeziehung der Gruppenleitung
- Einschaltung der Einrichtungsleitung
- Einschaltung des Trägers

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen! Darum ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Bedürfnissen und Beschwerden an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen oder Missbrauch zu melden. In diesem Sinne versuchen wir in unserer Einrichtung, die Kinder zu betreuen und sie zu beteiligen.

5.2.1. Kinder

5.2.1.1. Beteiligung

Die Kinder haben nach dem Sozialgesetzbuch das Recht darauf an allen sie betreffenden Entscheidungen (gem. Entwicklungsstand) beteiligt zu werden. Wir beziehen die in der Raumgestaltung mit ein, indem wir das Spielgeschehen feinfühlig beobachten und aktiv Ideen aufgreifen und ermöglichen oder Möglichkeiten der Veränderung anbieten. Die Kinder bewegen sich im Flur und im Gruppenzimmer frei und entscheiden was sie spielen möchten. Auch altersentsprechende Abstimmungen ermöglichen den Kindern bspw. zwischen zwei Aktivitäten zu entscheiden. Bei der gemeinsamen Brotzeit, die für alle Kinder von der Krippe bereitgestellt wird, bestimmen die Kinder mit, was sie gerne essen möchten. Wir reflektieren gemeinsam, was den Kindern gut gefällt und schmeckt, was wir beibehalten und was wir verändern. Gemeinsam entwickeln wir altersentsprechend Gruppenregeln und soziale Regeln. Die Kinder lernen ihre persönlichen Grenzen kennen. Wie die Kinder diese Grenzen gegenüber anderen deutlich machen, ist bei 4.2.1.2. Beschwerde beschrieben.

5.2.1.2. Beschwerde

Wir nehmen die Kinder mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst. Und somit müssen die Kinder die Möglichkeit haben, diese auch in Form von Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Wir bestärken die Kinder zum einen stets darin, sich mitzuteilen. Wir motivieren sie regelmäßig aktiv z.B. im Morgenkreis zum freien Erzählen. In geeigneten Situationen bspw. 1:1 Situationen und Ruhezeiten schaffen wir bewusst Raum, damit sich die Kinder mitteilen können und greifen lebensnahe Themen der Kinder auf. Wir wertschätzen ihre Anliegen und gehen angemessen darauf ein. Unsere jüngsten Krippenkinder beschwerten sich durch stampfen, schreien, auf den Boden werfen, wegdrehen, Gesicht verziehen...

Beschwerden und Wünsche fließen so in unsere tägliche Arbeit mit ein. Sollte sich ein Kind aufgrund eines erlebten Missbrauchs oder eines sein Wohl gefährdenden Geschehens an eine Erzieherin gewendet haben bzw. ihr etwas anvertraut haben, so ist darüber unverzüglich die Gruppenleitung und die Kindergartenleitung zu informieren. Wir bestärken die Kinder darin „Nein“ zu sagen und dazu eine Stop-Geste zu zeigen, um ihrem Alter entsprechend ihre Grenzen aufzuzeigen und auch lernen Grenzen anderer zu akzeptieren.

5.2.2. Eltern

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beobachtungen, Wünsche und Beschwerden zu äußern. Dazu dienen spontane Tür- und Angelgespräche, Eltern- und Informationsabende, Entwicklungsgespräche und individuell vereinbarte Gesprächstermine. Grundsätzlich wird im Fall einer Beschwerde immer erst das Gespräch mit den Beteiligten gesucht. Je nach Schwere der Beschwerde wird die Gruppenleitung und Kindergartenleitung hinzugezogen. Kann der Konflikt nicht intern gelöst werden, dann wird der Träger eingeschaltet. Es findet jährlich eine anonyme Elternbefragung statt.

4.2.3. Team

Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung haben jederzeit die Möglichkeit ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Dies erfolgt in den regelmäßigen Teamgesprächen oder in Mitarbeitergesprächen. In Fallbesprechungen kann auf die Anliegen einzelner Mitarbeiter eingegangen werden.

6. Schutzauftrag

Handlungskonzept im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Schritt 1:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

Klären Sie alle gewichtigen Anhaltspunkte notieren Sie sich alle Beobachtungen und Gedanken.

Benützen Sie eine Gefährdungsbeurteilung.

Schritt 2:

Austausch im Team/ mit der Leitung

Schildern Sie Ihre Beobachtung dem Team und der Leitung. Prüfen Sie, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Schritt 3:

Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Z.B. Eine externe Fachkraft aus Beratungsstellen oder die Kinderkrippenfachberatung des Landratsamtes.

Schritt 4:

Gemeinsame Risikoabschätzung

Schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab und entwickeln Sie einen Schutzplan.

Schritt 5:

Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten

Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Kommen Sie im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Elterngespräch das Kind in Gefahr bringt, wenden Sie sich unmittelbar an das Jugendamt.

Schritt 6:

Aufstellen eines Beratungs- und/oder Hilfeplans

Bieten Sie den Eltern die mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochenen Hilfsangebote an.

Schritt 7:

Überprüfung der Zielvereinbarung

Vergewissern Sie sich, ob diese auch angenommen und umgesetzt werden.

Schritt 8:

Gegebenfalls erneute Risikoabschätzung

Wiederholen Sie bei Bedarf die Schritte 4. – 8. Sollten die Möglichkeiten der Einrichtung ausgeschöpft sein und dem Träger die von den Eltern angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen werden Sie sich mit Absprache der Eltern an das Jugendamt.

Schritt 9:

Gegebenfalls Inanspruchnahme des Jugendamtes

Wenn die Eltern die Hilfen verweigern und der Träger nicht sicher ist, ob durch die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigt ist, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren.

Die einzelnen Schritte werden mit der Kita-Leitung abgesprochen.

7. Rehabilitation und Aufarbeitung des Vorfalls

Eine Vertrauensbasis zwischen Team und Eltern wird nur langsam aufgebaut, jedoch kann sehr schnell wieder zusammen brechen, durch den Ballast einer erhobenen Verdachtsbeschwerde an einen Mitarbeiter.

Dann ist es wichtig, diese Grundlage für eine gute Zusammenarbeit wieder aufzubauen.

7.1. Transparenz des Trägers:

Von seitens des Trägers ist eine Erklärung nötig, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden.

7.2. Transparenz für Eltern:

Sehr wichtig ist für die Eltern Transparenz bezüglich der Verdachtsbeschwerde in Form von einer Elterninformation/ Elternabend. Auch über Kontaktdaten von Anlaufstellen zur Aufarbeitung ist zu informieren.

7.3. Team:

Auch das Team braucht eine Anlaufstelle zur Aufarbeitung des Vorfalls. Es eignen sich Supervisionen und Teamentwicklungsmaßnahmen.

8. Anlaufstellen, Ansprechpartner

Jugendamt
Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

*Ansprechpartner: Frau Brems; Tel. 08342 911-320
Frau Storf; Tel. 08342 911-472*

SKF Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Augsburg
Schaezlerstraße 4
86150 Augsburg
Ansprechpartner: Frau Maschke; Tel. 0821 650 425 10

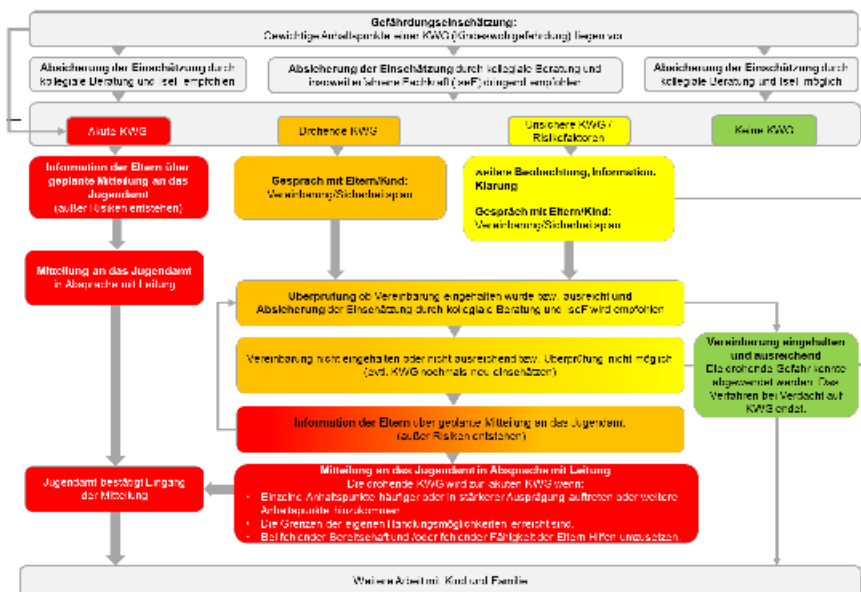
Psychologische Beratungsstelle KJF Kinder- und Jugendhilfe Kaufbeuren-Ostallgäu
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
Meichelbeckstraße 7
87616 Marktoberdorf
*Ansprechpartner: Frau Frank-Keller; Tel: 08342-98134
E-Mail: eb.marktoberdorf@kjf-kjh.de*

KoKi Ostallgäu – Netzwerk frühe Kindheit
Schwabenstr. 11
87616 Marktoberdorf

*Ansprechpartner: Frau Antonia Kranz; Tel. 08342 911 – 911
Email: koki@lra-oal.bayern.de*



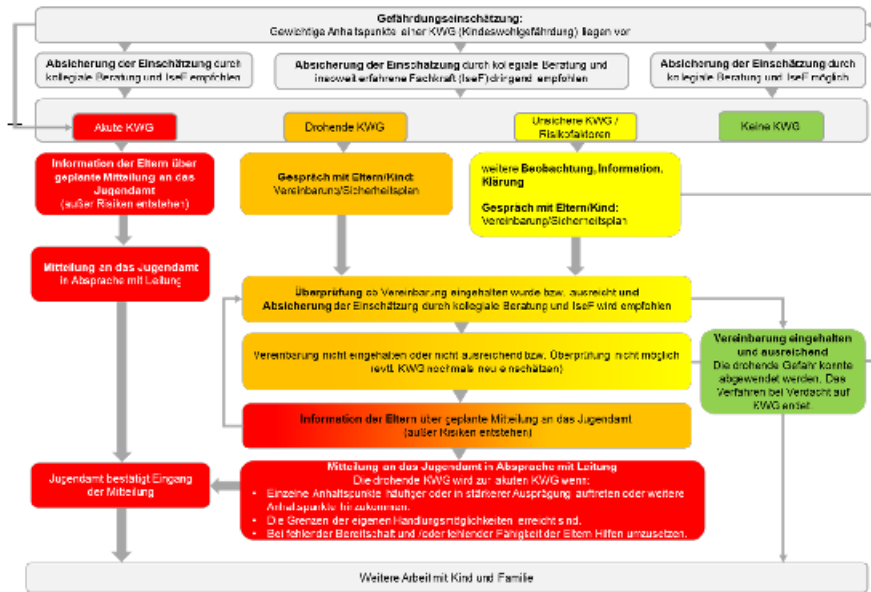
Vereinfachtes Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



KiWo-Skala zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
(0 – 2 Jahre)



Vereinfachtes Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



KiWo-Skala zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
(3 – 5 Jahre)



Kopieren oder online downloaden unter
www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

- Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung -

Mitteilung an das Kreisjugendamt Ostallgäu

Absender*in	Landratsamt Ostallgäu Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf Fax 08342 911-501
--------------------	--

Ist bereits eine telefonische Vorabinformation beim Jugendamt erfolgt?

ja am: um: Uhr bei Herr/Frau:

1. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt durch			
Funktion	Vorname	Name	Telefon
Beobachtende Fachkraft			
Leitung der Einrichtung			

2. Angaben zum Kind			
Name	Vorname	Anschrift	Geb.-Dat.

3. Weitere Kinder im Haushalt (wenn bekannt)			
Name	Vorname	Anschrift	Geb.-Dat.

4. Sorgeberechtigte oder Vormund			
Name	Vorname	Anschrift	Telefon

- Eltern verheiratet / zusammen lebend
- Eltern getrennt lebend/geschieden
- Neuer Lebenspartner/neue Lebenspartnerin im Haushalt mit dem Kind
- Kind lebt bei:
- Kind hat eine Behinderung
- Kind mit Migrationshintergrund

5. Die Anhaltspunkte sprechen für eine Kindeswohlgefährdung folgender Art

<input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch	<input type="checkbox"/> Miterleben von Gewalt zw. Bezugspersonen
<input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/> Selbstgefährdendes Verhalten
<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
<input type="checkbox"/> Psychische Misshandlung	

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung



Kopieren oder online downloaden unter
www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

Sicherheitsplan

Der Sicherheitsplan ist ein Arbeitsmittel, um den im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten Gefährdungslagen planvoll und koordiniert entgegenzuwirken: Der Sicherheitsplan regelt: Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz des Kindes

Datum: _____
Institution: _____
Bereich: _____
Mitarbeiter*in: _____

Kind/er:

Name/n, Vorname/n: _____
Geburtsdaten: _____
Anschrift: _____

Ergebnis der Einschätzung:

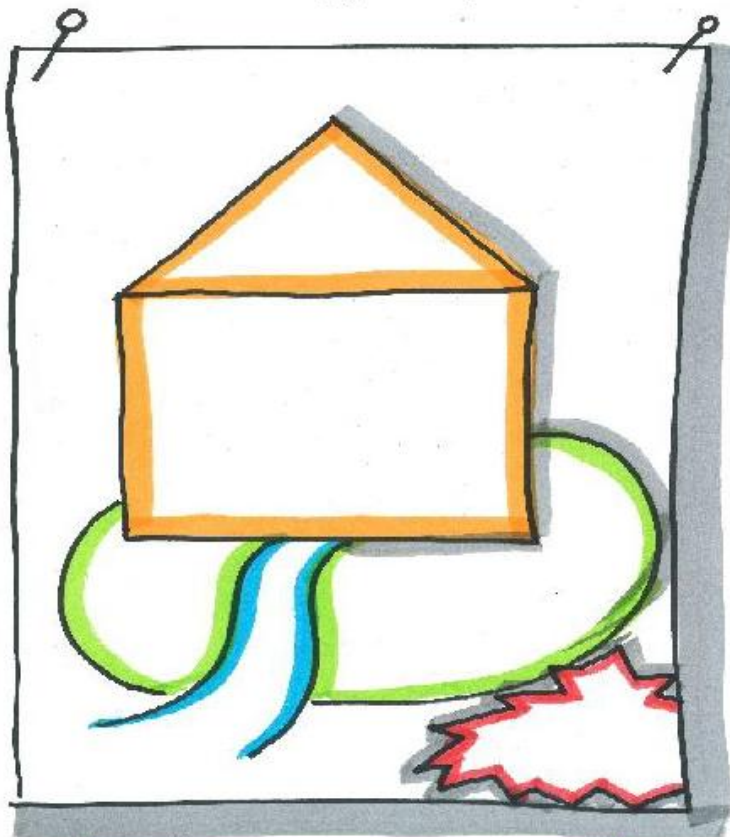
- | | | | |
|--|--------------------------|--|---|
| Akute Kindeswohlgefährdung | <input type="checkbox"/> | | → Sofortige Mitteilung an das Jugendamt |
| Drohende Kindeswohlgefährdung | <input type="checkbox"/> | | → Sicherheitsplanung |
| Unsicher Kindeswohlgefährdung/Risikofaktoren | <input type="checkbox"/> | | → keine Sicherheitsplanung erforderlich |
| Keine Kindeswohlgefährdung | <input type="checkbox"/> | | |

Sicherheitsplan



Das „Sicherheits-Haus“ von Sonja Parker (2010) aus dem Signs of Safety Ansatz¹

Das „Sicherheits-Haus“ aus dem Signs of Safety Ansatz ist ein Arbeitsmittel, um das Wissen und die Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen zur Gefährdung und den gewünschten/erträumten Lösungsansätzen in der Sicherheitsplanung bzw. der Bearbeitung von Gefährdungsfällen einbeziehen zu können. Mehr Infos finden Sie in Kapitel 6.4.



- Regeln des Sicherheitshauses
- Menschen, die im Sicherheitshaus leben
- Menschen, die im Sicherheitshaus zu Besuch kommen können
- Menschen, mit denen ich mich nicht sicher fühle

¹ Turnell, Andrew (2018): Signs of Safety. Sicherheitsplanung Arbeitsbuch, erste deutsche Auflage.